

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 094/2024
-------------------------------	--------------

Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung		
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung ö	07.05.2024

Betreff:

Straßenrechtliche Einziehung einer Teilfläche von Flst. 160 Herzog-Philipp-Straße und einer Teilfläche von Flst. 3320/1 Birkenstraße in Winnenden-Birkmannsweiler

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die auf dem beiliegenden Lageplan rot markierten Teilflächen in der Herzog-Philipp-Straße und in der Birkenstraße, beide in Winnenden-Birkmannsweiler für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Begründung:

Die Eigentümerin der Grundstücke Birkenstraße 3, 5, 7 hat sich mit dem Wunsch an die Stadt Winnenden gewandt, die im beiliegenden Lageplan rot markierten Teilflächen in der Herzog-Philipp-Straße und in der Birkenstraße, beide in Winnenden-Birkmannsweiler, erwerben zu wollen. Die gesamten Flächen sollen in ein geplantes Bauvorhaben einbezogen werden.

Derzeit ist die Teilfläche in der Birkenstraße eine kleine Grünfläche und die Teilfläche in der Herzog-Philipp-Straße eine gepflasterte Fläche, die als Parkmöglichkeit für Pkws genutzt wird.

Bei den genannten Teilflächen handelt es sich um Straßenflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Vor einer anderweitigen Nutzung ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurden eingeholt. Darüber hinaus wurden auch die Stadtwerke Winnenden GmbH angehört. Es wurden keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Auch aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Einziehungsabsicht sowie die anschließende Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist möglich.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein ☒	Ja positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:	
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein ☒
	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht ☐
	Verwaltungsaufwand wird reduziert ☐

Begründung:

Anlagen:

Lageplan